

schlechtes oder nach erloschenem Mannestamme vererben, wenn der Besizer bereit ist, ein Viertel des Kapitalwerthes zu erlegen. c) Und endlich bei Lehngütern, welche gleich einem Allodium auf alle Verwandten des Besitzers ohne Unterschied vererben, gleichwohl ohne Bewilligung des Lehnsherrn in keine fremde Familie gebracht werden können, in so fern der Besitzer vierzehn Procent des Kapitalwerthes zu zahlen sich erbietet.

11) Kann das Lehngut nach der bisherigen Verfassung ohne Bewilligung des Lehnsherrn unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert werden, oder ist die Bewilligung des Lehnsherrn zu einer solchen Disposition zwar erforderlich, jedoch so, daß sie ohne erhebliche Einreden wider die Person des Erwerbers nicht versagt werden darf, in so fern er übrigens die hergebrachten Consensgebühren erlegt, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren: a) Man nimmt bei der Berechnung der zu zahlenden Lösegelder an, daß sich alle dreißig Jahre ein Sterbefall, und von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Veräußerung ereigne. b) Die nach der bisherigen Verfassung hiebei zu zahlenden Gebühren werden zu Kapital angeschlagen, und die Sterbgebühren mit 30, die Consensgebühren hingegen mit 50 bisbildet. c) Die Abgabe, welche solchemnach auf jedes Jahr fällt, dient zur Bestimmung der Lösegelder nach einem Verhältnisse zu drei von hundert, dergestalt, daß der Vasall, der nach dieser Berechnung auf jedes Jahr 3 Rthlr. zu zahlen hätte, seine bisherige Lehnverbindlichkeit mit 100 Rthlr., die er ein für allemal baar erlegt, für immer ablösen kann.

12) Die bisherigen Bestimmungen sind nur auf unstete bei Veräußerungen oder Sterbefällen eintretende, und auf Lehngütern haftende Abgaben anwendbar. Stete Abgaben, welche jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten unwandelbar geleistet werden müssen, sind hierunter nicht begriffen.

13) Gleiche Bewandniß hat es mit eigenbehörigen, Hofs- und Wehandigungs- und ähnlichen unter verschiedenen Benennungen bekannten Gütern. Ueber die Art, wie die hierauf haftenden Lasten, und wie überhaupt Zwangdienste, welche bis jetzt noch beibehalten sind, abgelöst werden können, soll eine nähere Bestimmung erfolgen.

14) Unfre Domainen-Inspection hat den Auftrag, unfern bisherigen Vasallen gelindere Bedingungen und billigere Termine zu bewilligen. Das Gesuch um Ablösung der Lehnverbindlichkeit gegen unfre Domainen wird bei der Unterpräfectur, worunter das Lehngut gelegen ist, angebracht; diese erstattet hierüber ihren gutachtlichen Bericht an unsern Statthalter, und theilt zu gleicher Zeit unfre Domainen-Inspection mit, welche nach eingezogener Erkundigung die nähern Verhaltensbefehle einholt.

15) Die Lehenhöfe haben in streitigen Fällen, welche nach der bisherigen Verfassung zu ihrer Erkenntniß gehörten, fernerhin keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sie bleiben gleichwohl übrigens bis zur erfolgten Ablösung bei ihrer Verfassung.

16) Die Belehnungen geschehen, soviel die von uns abhängigen Lehngüter betrifft, vor den Unterpräfecten, in dessen Districte die Güter gelegen sind. In Necklinghausen wird unser Domainen-Inspector, und in Weppen unser Amtrentmeister dazu eingeladen, mit welchem auch

der Tag zur Belehnung vorläufig zu verabreden ist; die Belehnung wird in ihrer Gegenwart ertheilt, und von ihnen sowohl, als von dem Unterpräfecten der auszufertigende Lehenbrief unterzeichnet. Das hierüber abzuhaltende Protocoll führt der Chef de Bureau, oder der Secretair, welcher der Handlung beivohnt.

17) Die Unterpräfecte fertigen jeder in dem seiner Verwaltung anvertrauten Districte ein genaues Verzeichniß aller darin gelegenen Lehngüter, das Duplicat davon wird in den nächsten sechs Wochen an unsere Domainen-Inspection eingeschickt.

18) Den Vasallen darf unter keinem Vorwand zugemuthet werden, mehr als bis hiehin hergebracht war, an Lehn- oder Schreibgebühren zu zahlen. Die Unterpräfecte, die Domainen-Inspection, der Amtrentmeister und der Chef de Bureau oder Secretair, welcher dieser Handlung beivohnt, bleiben hiefür jeder in seinem Districte verantwortlich.

19) Ueber den Ertrag der Gebühren wird eine eigene Note geführt, und von sämmtlichen Beamten, welche zu der Handlung concurrirt haben, unterzeichnet. Jedem Vasallen muß auf dessen Verlangen eine Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

20) Eine glaubhafte Abschrift der eben erwähnten Note ist in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Belehnung an unsern Statthalter einzuschicken. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese Gebühren vertheilt werden sollen, bleibt uns vorbehalten.

Werge, den 3. October 1809.

Aus besonderm Befehle Sr. hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Oytenberg,

herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dälmen und Weppen.

(L. S.)

ad Mandatum.

W. Schopen.

Nr. 5.

Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen des Verfahrens bei Vollziehung der Verordnung über die Ablösbarkeit der Lehnverhältnisse, vom 3. Octob. 1809.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, souverainer Fürst zu Necklinghausen, Dälmen und Weppen etc.

Bei Vollziehung der in unsrer heutigen Verordnung §. 10. enthaltenen Bestimmung haben unfre Gerichte folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Um den Capitalwerth eines Lehngutes zu bestimmen, wird von dessen Lehnverbindlichkeit abstrahirt, und das Gut als ein wirkliches Allodialgut betrachtet.

2) Die hierauf haftenden consentirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuirliche Grundlasten.

3) Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen, zwei davon ernannt der Lehnherr, zwei der Vasall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag der Bösegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer inneren Ueberzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4) Das Gericht vertheilt diese Taxatoren in zwei Classen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnherrn und dem Vasallen ernannten Sachverständigen.

5) Jede Classe operirt für sich, besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6) Das Gutachten wird auf der Gerichtschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hiebei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7) In so fern in einer Classe zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8) Nach eben diesem Grundsatz verfährt man, wenn in beiden Classen zusammen genommen vier Sachverständige einerlei Meinung geäußert haben.

9) Im entgegengesetzten Falle werden die Summarien der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammen gerechnet, und um auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier, oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Classe zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Classe die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesammt von einander abweichen.

10) Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Capitalwerth bei der Auflösung des Lehenverhältnisses zum Grunde genommen, und der Vasall muß entweder gegen Ersaß der bisherigen Kosten auf die Instanz verzicht thun, oder den also ausgemittelten Capitalwerth erlegen.

11) Sollte der Lehnherr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gesuche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth, und gegen gleich baare Zahlung anzunehmen, der Vasall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12) In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13) Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beerdigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gebühren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hiebei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14) Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihr Gutachten einzureichen.

15) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gebühren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht, darauf anzutragen, daß sie sogleich durch andre Taxatoren ersetzt werden.

16) Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangtem Gutachten der Sachverständigen entschieden. In diesem Ende ist der Gerichtschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

Berge, den 3. October 1809.

Aus besonderm Befehle Sr. hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Sydenberg,

Herzogl. Statthalter in Necklinghausen, Dülmen
und Meppen.

(L. S.)

ad Mandatum.

W. Schopen.

Nr. 6.

Bestand der Grafschaft Necklinghausen, und Regierungswechsel derselben.

Das kölnische Erzstift oder Kurfürstenthum Köln bestand aus drei Theilen, nämlich dem rheinischen Erzstift, welches in den größtentheils von Köln oder Bonn datirten Verordnungen auch mit dem Ausdruck „hiefiges Erzstift“ bezeichnet wurde, dem Herzogthum Westphalen mit Einschluß der Grafschaft Arnberg, und dem West oder der Grafschaft Necklinghausen. Letzteres wurde durch einen kurfürstlichen Statthalter regiert. Infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde das West Necklinghausen dem Herzog von Arnberg als Entschädigung zugetheilt; es war von demselben schon am 26. Nov. 1802 in Besitz genommen worden. Die Rheinbundacte vom 12. Juli 1806 gab dem Herzog die volle Souverainität über das West Necklinghausen, und die ehemals Münsterrischen Kemter Dülmen und Meppen, welcher darauf Dülmen am 5. Aug. desselben Jahres in Besitz nahm. Infolge eines Decrets Napoleons vom 25. Jan. 1811 wurde das West nebst dem mit Frankreich nicht vereinigten Theil des Amtes Dülmen, mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, und für dasselbe am 2. Febr. 1811 in Besitz genommen. Es wurde zum Rheindepartement, und zum Arrondissement Essen geschlagen. Endlich wurde das West, zufolge der Verhandlungen des Wiener Congresses, durch das Patent vom 21. Jun. 1815 den Preussischen Staaten einverleibt, und stand bis October 1816 unter der Oberlandes-